

E-Scooter

E-Microscooter



E-Roller/Fahrrad



E-Moped



„MEHR SICHERHEIT BEIM E-SCOOTER FAHREN“
(bis 600 Watt/bis 25 km/h)
31. StVO-Novelle (§ 88b neu)

1. **FAHRVERBOT AUF GEHSTEIGEN, GEHWEGEN UND SCHUTZWEGEN**
 - außer es gibt eine Ausnahme per Verordnung für Gehsteige und Gehwege
 - dann mit Schrittgeschwindigkeit fahren
2. **BENÜTZUNGSPFLICHT VON RADFAHRANLAGEN**
 - Radwege sind zu benutzen
 - es gelten alle Verhaltensvorschriften für Radfahrer
 - Leistung des E-Scooters bis 600 Watt
 - Tempolimit 25 km/h
 - vorgeschriebene Fahrtrichtung einhalten
 - keine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer
 - Alkoholgrenze wie bei Fahrrädern 0,8 Promille
3. **AUSSTATTUNG**
 - wirksame Bremsvorrichtung
 - Klingel oder Hupe
 - Beleuchtung: Rückstrahler/Rückstrahlfolien (vorne weiß, hinten rot, Seite gelb)
 - bei Dunkelheit /schlechter Sicht weißes Vorderlicht, rotes Rücklicht

E-Scooter

Derzeit erobern elektrische Kleinfahrzeuge die Straßen und Gehwege. Da es momentan keine Verhaltensvorschriften für elektrische Kleinfahrzeuge gibt, ergeben sich eine Reihe von Fragen zu diesen neuartigen Geräten.

Wo darf man damit fahren, welche Alterslimits gelten und bedarf es beim Fahren einer speziellen Ausrüstung?

Der gewöhnliche Sprachgebrauch versteht unter diesem Begriff verschiedene Kleinfahrzeuge. Der Begriff „E-Scooter“ dient als **Überbegriff** für alle E-Scooter-Arten und wird - wie nachstehend dargestellt - in drei Kategorien unterteilt.

1. Unterkategorie „E-Micro-Scooter“

Micro-Scooter

Micro-Scooter sind mit Muskelkraft betriebene, 2-rädrige Kleinfahrzeuge mit einem bodennahen Trittbrett. Sie werden rechtlich als **fahrzeugähnliche Kinderspielzeuge** und als „**vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmtes Kleinfahrzeug**“ iSd § 2 Abs 1 Z 19 StVO eingestuft.

E-Micro-Scooter

Aufgrund der niedrigen Wattleistung, Bauartgeschwindigkeit und des geringen Gewichts gilt dies auch gleichermaßen für den E-Micro-Scooter (**elektrisches fahrzeugähnliches Kinderspielzeug und vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmtes elektrisches Kleinfahrzeug gem § 2 Abs 1 Z 19 StVO**).

Zusätzlich dazu kann argumentiert werden, dass ein E-Micro-Scooter zusätzlich ein dem **fahrzeugähnlichen Kinderspielzeug ähnliches Bewegungsmittel** iSd § 88 Abs 1 StVO darstellt. Begründen kann man dies damit, dass E-Micro-Scooter der Fortbewegung dienen und vorwiegend von Kindern benutzt werden.

Sie unterliegen den Bestimmungen über den Fußgängerverkehr und dürfen auf dem Gehsteig, Gehweg, in Wohn- und Spielstraßen sowie in Fußgänger- und Begegnungszonen benützt werden, sofern keine Gefährdung oder Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer gegeben ist.

Die Stadt Wien ordnet sie jedoch schon als **Fahrräder** ein, da sie bis zu 25 km/h fahren können. Demnach müssten sie auf dem Radweg bleiben. Auch das KFV ordnet diese Geräte als Fahrrad ein, wenn sie 25 km/h und 600 Watt nicht übersteigen.

2. Unterkategorie E-Roller/Fahrrad

Sofern E-Scooter derart motorisiert sind, dass sie eine höchst zulässige Leistung von nicht mehr als 600 Watt und eine Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h aufweisen, sind diese rechtlich als **Fahrrad** gem § 2 Abs 1 Z 22 lit d StVO zu qualifizieren.

E-Scooter werden derzeit von folgenden Verleihunternehmen angeboten: flash, lime, bird, tier, wind, hive.

Damit gelten auch die gleichen Bestimmungen wie für Radfahrer; insbesondere hinsichtlich der Ausstattung (§ 66 Abs 1 StVO und Fahrradverordnung) und der Benutzungspflicht von Radfahranlagen (§ 68 Abs 1 StVO).

Ausstattung: Jeder Scooter muss mit einer Bremse, Rückstrahlern oder Rückstrahlfolien, die nach vorn in Weiß, nach hinten in Rot und zur Seite in Gelb leuchten, sowie einem weißen Vorder- und einem roten Rücklicht ausgerüstet sein.

Verkehrsregeln und Tempolimits sind einzuhalten, das Fahren auf Gehsteigen und Gehwegen ist verboten, Elektro-Roller müssen wie Fahrräder mit Bremsen, Klingel oder Hupe, Scheinwerfer nach vorne und rotem Rücklicht sowie Reflektoren beziehungsweise Rückstrahlern ausgestattet sein.

31. StVO Novelle -Neue Regelung (siehe ANHANG)

In Zukunft soll die Einstufung für Kategorie 2 gesetzlich festgelegt werden. Deshalb sind in der 31. StVO Novelle Regeln für das Rollerfahren (soll für Klein- und Miniroller mit elektrischem Antrieb mit höchster zulässiger Leistung von 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gelten) im neuen § 88 b StVO für diese Kleinfahrzeuge enthalten.

Für Klein- und Miniroller der Kategorie E-Scooter ist in Zukunft das Fahren zulässig:

- **nicht** auf Gehwegen und Gehsteigen (**außer, wenn durch Verordnung das Fahren dort erlaubt wurde**, wobei es voraussichtlich in Wien keine Erlaubnis für jede einzelne Gasse geben wird, sondern eine flächendeckende Erlaubnis per Verordnung),
- auf Wohnstraßen, Begegnungszonen und Fußgängerzonen und
- auf Fahrbahnen, auf denen das Radfahren zugelassen ist.

Wird der Gehweg (per VO), Gehsteig (per VO), die Wohnstraße, die Fußgängerzone oder die Begegnungszone befahren, muss die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr angepasst werden.

Wird der Radweg benützt, ist die vorgeschriebene Fahrtrichtung einzuhalten und die geltenden Verhaltensvorschriften für Radfahrer einzuhalten.

Der Auslöser für die Fahrradanlage ist, dass ein blaues Fahrrad-Schild bei baulich abgegrenzten Fahrradanlagen oder ein Piktogramm bei Fahrradanlagen auf der niveaugleichen Fahrbahn angebracht ist. Wird ein rundes Fahrradschild aufgestellt, gilt Benützungspflicht, bei einem eckigen Fahrradschild ist keine Benützungspflicht gegeben.

Tempolimit: E-Scooter dürfen nicht mit mehr als 25 km/h unterwegs sein.

Alkoholgrenze: Wie bei Fahrrädern gilt eine Alkoholgrenze von 0,8 Promille (Autofahrer 0,5).

Andere Verkehrsteilnehmer dürfen in keinem Fall behindert werden.

3. Unterkategorie E-Moped

E-Scooter, deren elektrischer Antrieb die festgelegten Grenzen von 600 Watt und 25 km/h überschreitet, sind **Krafträder** gemäß § 2 Abs 1 KFG und dürfen nur auf der Fahrbahn verwendet werden.

Führerschein, Helm und Kennzeichen sind notwendig.

Sonstige Kleinfahrzeuge

Segway

Dieses Kleinfahrzeug wird einheitlich als **Fahrrad** eingestuft.

Es gelten daher die gleichen Verkehrsregeln wie für Radfahrer gem § 65 StVO.

Damit gelten auch die gleichen Bestimmungen wie für Radfahrer; insbesondere hinsichtlich der Ausstattung (§ 66 Abs 1 StVO und Fahrradverordnung) und der Benutzungspflicht von Radfahranlagen (§ 68 Abs 1 StVO).

Hoverboards, Skateboards, Monowheels

Diese Kleinfahrzeuge werden als **fahrzeugähnliches Kinderspielzeug** eingestuft.

Das Fahren ist auf dem

Gehsteig, Gehweg,

in Fußgängerzonen und Spielstraßen erlaubt.

Fußgänger dürfen nicht behindert werden. Kinder unter 12 Jahren brauchen eine Begleitperson. Ab 10 Jahren genügt der Radfahrausweis.

ANHANG 31. StVO Novelle

NEU

§ 88b. Rollerfahren

(1) Das Fahren mit Klein- und Minirollern mit elektrischem Antrieb (elektrisch betriebene Klein- und Miniroller) ist auf Gehsteigen, Gehwegen und Schutzwegen verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Gehsteige und Gehwege, auf denen durch Verordnung der Behörde das Fahren mit elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern mit einer höchsten zulässigen Leistung von nicht mehr als 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h erlaubt wurde. Das Fahren ist ferner mit elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern mit einer höchsten zulässigen Leistung von nicht mehr als 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h auf Fahrbahnen, auf denen das Radfahren erlaubt ist, zulässig.

(2) Bei der Benutzung von elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern sind alle für Radfahrer geltenden Verhaltensvorschriften zu beachten; insbesondere gilt die Benutzungspflicht für Radfahranlagen (§ 68 Abs. 1) sinngemäß. Bei der Benutzung von Radfahranlagen haben Rollerfahrer die gemäß § 8a vorgeschriebene Fahrtrichtung einzuhalten.

(3) Benutzer von elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern haben sich so zu verhalten, dass andere Verkehrsteilnehmer weder gefährdet noch behindert werden; insbesondere haben sie auf Gehsteigen und Gehwegen Schrittgeschwindigkeit einzuhalten sowie die Geschwindigkeit in Fußgängerzonen, in Wohnstraßen und in Begegnungszonen dem Fußgängerverkehr anzupassen.

(4) Kinder unter 12 Jahren dürfen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, außer in Wohnstraßen, nur unter Aufsicht einer Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, mit elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern fahren, wenn sie nicht Inhaber eines Radfahrausweises gemäß § 65 sind.

(5) Elektrisch betriebene Klein- und Miniroller sind mit einer wirksamen Bremsvorrichtung, mit Rückstrahlern oder Rückstrahlfolien, die nach vorne in weiß, nach hinten in rot und zur Seite in gelb wirken sowie bei Dunkelheit und schlechter Sicht mit weißem Licht nach vorne und rotem Rücklicht auszurüsten.“